

30.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

zu dem Allerhöchsten Dekret Nr. 12 vom 13. November 1893, die Berufung gegen Urtheile der Bergschiedsgerichte betreffend.

Eingegangen am 8. Januar 1894.

(Dekt. Nr. 12, Landt.-Akt., Königl. Dekt. 3. Bd.)

Nach § 80 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 wurden die nach § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen, auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte mit dem 1. April 1892 aufgehoben, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkte ihre Zusammensetzung den Bestimmungen des § 12 Absatz 1 und 2 entsprach. Zugleich sollen auf die Vertretung der Parteien vor den bezeichneten Gerichten die Bestimmungen des § 29 Anwendung finden, welcher die Zulassung von Rechtsanwälten und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegerichte ausschließt. Im übrigen erlitt die Zuständigkeit jener Gerichte durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

Zu den letzteren gehören die durch das Landesgesetz vom 2. April 1884, die Ergänzung und Abänderung des V. Abschnittes Kapitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend, eingeführten Bergschiedsgerichte. Ihre Zuständigkeit umfaßt nach § 68 Streitigkeiten über die zu leistenden Beiträge und Unterstützungen bezüglich der nach §§ 1 und 52 einzurichtenden Knappschafts- und Pensionskassen, sowie nach § 90 Streitigkeiten der Bergwerksbesitzer mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus denselben sowie auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen. Zufolge der Verordnung vom 24. Januar 1891, das Bergschiedsgericht für die „Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen“ betreffend, bildet, nachdem diese Kasse von dem Bundesrathe zur selbständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassen worden ist, das Bergschiedsgericht zu Freiberg zugleich das zuständige Schiedsgericht für Streitigkeiten über die zu der genannten Pensionskasse zu leistenden Beiträge und über die von derselben zu gewährenden Unterstützungen.

Da die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1884 in § 69 flg. über die Besetzung des Schiedsgerichts und über die Wahl der Beisitzer mit denjenigen des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 in § 12 flg. nicht vollständig übereinstimmen, so machte sich für den Fortbestand der Bergschiedsgerichte eine entsprechende Abänderung der ersteren nothwendig. Diese ist durch das am vorigen Landtage verabschiedete Gesetz vom 5. März 1892, die Bergschiedsgerichte betreffend, geschehen.

Eine unmittelbare Veranlassung zu weiteren Abänderungen nach der Richtung einer Uebereinstimmung des Landes- mit dem Reichsrechte lag in dem Reichsgesetze nicht. Es ist aber sowohl bei der Begründung des Entwurfes zum 92er Gesetze als bei der ständischen Berathung desselben in Frage gezogen worden, ob, da nach § 55 des Reichsgesetzes gegen die Urtheile der Gewerbegerichte die Berufung an das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zugelassen ist, wenn der Werth des Streit-